

Nr. 6 Berlin, Juni 1925 LVI

Vom „Deutschen Herold“ erscheinen 1925 zwölf Hefte. Der Preis beträgt vierteljährlich fünf Goldmark. Einzelhefte zwei Goldmark. Diese Preise sind für die späteren Vierteljahre freibleibend. — Bezug durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W8.

Die nächsten Sitzungen des Vereins Herold finden statt:
Dienstag, den 16. Juni 1925 \ abends
Dienstag, den 7. Juli 1925 / 7½ Uhr
im „Berliner Kindl“, Kurfürstendamm 225/226

Bericht
über die 1111. Sitzung vom 17. Februar 1925

Vorsitzender: Kammerherr Dr. Kekule v. Stradonitz.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. Dücker, Theodor von, Generalmajor a. D., Ballenstedt a. H., Marienstr. 46.
2. Flügge, Ludwig, Rechtsanwalt, Charlottenburg, Kantstr. 40.
3. Freyer, Rudolf, Leutnant, Schweidnitz, Äußere Kirch-Str. 38.
4. Hünicke, Alfred, Kaufmann, Düsseldorf-Wersten, Opladener Str. 25.
5. Waldthausen, Julius Freiherr von, Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter a. D., Burg Bassenheim bei Koblenz.

Als Geschenk war eingegangen:

Von Herrn Stabsveterinär Stammer in Mühlhausen die von ihm handschriftlich zusammengestellten „Besitzungen der Stammer seit ältesten Zeiten an der Hand urkundlicher Quellen in geschichtlicher Reihenfolge aufgeführt ohne Unterschied des Eigen- oder Lehenbesitzes“.

An Zeitschriften waren eingegangen:

1. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Band 25, mit „Hamburger Studenten auf deutschen und ausländischen Hochschulen“ von Chr. W. von Schiller †, und „Die Hanse und die Niederlande in der zweiten Hälfte des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts“ von Felix Rachfahl.

2. „Carinthia“. Mitteilung des Geschichtsvereins für Kärnthen von 1924, mit einem Aufsatz „Zum achthundertjährigen Stiftungsfeste des Gurker Domkapitels 1124 bis 1924“ von Dr. August Jacksch, und Beitrag zur „Kärnther Volkskunde“ von Dr. Martin Wutte, und „Kant in Kärnten“, Vortrag von Dr. Max Ortner.

3. Mitteilungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Heft 3 vom Januar 1925, mit „Rheinische Ahnentafel, ein bisher rätselhafter Wappenstein“ von E. v. Oidtmann, „Das Dortmunder Patriziat bis 1400“ von Luise von Winterfeldt, und den Fortsetzungen der „Bittburger Geschlechter“, der „Amtsliste von Remagen“, sowie „Die Drover St. Mathias-Schützenbruderschaft“ von Joh. Esser.

4. Heraldische Mitteilungen des Vereins zum Kleeblatt vom Dezember 1924 mit einem Nachruf für Professor Emil Doepler.

5. Maandblad „De Nederlandsche Leeuw“ vom Januar 1925, mit genealogischen Aufsätzen, insbesondere über niederländische Familien.

6. „Mein Heimatland“, Band 1 vom Februar 1925, Badische Blätter für Volkskunde mit einem Aufsatz über „Die Wandgemälde der Kirche zu Oberschupf“ von Ludwig Schmieder und „Freilegung eines kunsthistorisch bedeutsamen Fachwerks in Eppingen“ von Erich Haible.

Professor Roick legte vor:

1. Eine auf Pergament gemalte bürgerl. Wappenurkunde.
2. Photographie eines von ihm gemalten Stammbaumes zur 600 Jahrfeier der Freiherren und Herren von Troschke.
3. Photographie eines von ihm gemalten Stammbaumes des Bergischen Schwertschmiede- und Hammerherrn-Geschlechts Wolfferts.
4. Drei Nummern des „Steglitzer Anzeigers“ mit einem von ihm verfaßten Artikel über die Pflege der Familien-Chronik und des Stammbaums im deutschen Bürgerhause.

Der Schriftführer verlas eine vom Geh. Archivrat Dr. H. Grotefend in Schwerin eingesandte Dankkarte in Versen für die ihm aus der letzten Vereinssitzung gesandte Glückwunschkarte zur Vollendung seines 80. Lebensjahres.

Lignitz.

Bericht
über die 1112. Sitzung vom 3. März 1925

Vorsitzender: Kammerherr Dr. Kekule v. Stradonitz.

Als neues Mitglied wurde aufgenommen:

Sandvoß, Gustav, Rittergutsbesitzer, auf Lauenhagen I, Post Strasburg (Uckermark).

Der Verein hat durch den Tod das korrespondierende Mitglied Prof. Dr. A. Meister in Münster, sowie Oberst a. D. Viktor von Brauchitsch in Berlin verloren, zu deren ehrendem Andenken sich die Versammlung von ihren Plätzen erhob.

Als Geschenke waren eingegangen:

1. Von Herrn Liefeld: „Der Harz" 1925, mit historischen Nachrichten über Halberstadt, Ballenstedt, Burg Anhalt, Oberharzer Leben vor 150 Jahren, älteste deutsche Möbel in Halberstadt und Wernigerode.

2. Von Herrn J. S. Willems-Brüssel: Stammtafeln und Abstammungstafel des Geschlechts de Smet und Burny du Smet, Stammtafeln der Familie Maurice Weber und Gottfried von Weber, sowie Familiennachrichten über die Familie Behn.

3. Von Herrn Gerhard Wernicke: Eine handschriftliche 32 stellige Ahnentafel des Herrn Leonhard von Roth, geb. am 28. April 1882 zu Reval in Estland, sowie den „Havelländischen Erzähler" vom 21. Januar 1925, mit dem Aufsatz „Zweideutige Familiennamen" von Prof. Dr. Geyer.

An Zeitschriften waren eingegangen:

1. Kultur und Leben, Heft 1 und 2 von 1925, woraus erwähnt seien die Aufsätze „Über die Entwicklung mittelalterlicher Grabdenkmäler" von Rudolf Schnellbach, „Die Bedeutung der Rasse für die Zukunft unseres Volkes" von Stadtpfarrer E. Lamparter, „Wert der Familiengeschichtsforschung" von M. Petiscus, eine „Übersicht über die genealogische Wissenschaft in den Niederlanden" von C. Byleveld, sowie „Genealogie in Österreich" von Dr. Franz J. Prohaska-Hotze.

2. Zeitschrift der Zentralstelle für niedersächsische Familiengeschichte, Heft 1 und 2 von 1925, woraus erwähnt seien die Aufsätze: „Die Pastoren des Kehding-Ostenschen Kirchkreises im früheren Herzogtum Bremen von der Reformation bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts" von Oberpostrat Sparnecht, „Ein altes Bauernlehen" von H. Feldmann, und „Die Ahnenkurve" von Frhrn. von Ketelhodt.

3. Mannheimer Geschichtsblätter vom Januar 1925 mit „Schweizer Einwanderung in Schriesheim nach dem 30-jährigen Kriege" aus Schriesheimer Kirchenbüchern von Gabriel Hartmann.

4. „Unser Eichsfeld" vom Februar 1925 mit einem Nachruf auf den „Bischöfl. Kommissarius Prälat Osburg" anläßlich seines Ablebens von G. H. Daub, und „Die älteste Einwohnerliste des kurmainzischen Amtes Gleichenstein" von Albin Ortmann, sowie „Johannes Albertus Pfarrherr von Rüdersheim 1595—1602, ein vergessener Eichsfelder Dichter" von Georg Wolpers.

5. Familiengeschichtliche Blätter, Heft 2 von 1925, mit „Familiengeschichte und Schule" von Lehrer Heinrich Müllers, „Nachfahrentafel" von Rechtsanwalt Ludwig Flügge, und „Shakespeare — Bacon — Tudor?" von Dr. Adolf von den Velden.

6. Mitteilungen des Roland (Dresden) vom Februar 1925 mit einem Aufsatz über „Die Pommern im dänischen Adel" von Baurat Max W. Grube, „Von den mittelalterlichen Stadtbüchern Pommerns" von Dr. Martin Wehrmann, „Genealogisches aus den Akten eines Pommerschen Dorfes" von Paul Vierhals, „Familien schottischer Abstammung in Pyritz (Pommern) im 17. Jahrhundert" von Sanitätsrat Dr. Martin Bethe, und „Ergänzungen und Berichtigungen zur Genealogie Ludendorff in Band 40 des „Deutschen Geschlechterbuches" von Baurat Scheele, Rektor Göțe und Dr. Moeschler.

7. Mitteilungen des Sankt Michael 1—2 von 1925, mit „Ein Mutterstamm" von Prof. Dr. Otto Frhrn. von Dungern, „Werdensteinsche Grabdenkmäler" von Frhrn. von Adrian, „Beiträge zur niedersächsischen Adelsgeschichte" von Gerhard von Lenthe, und „Eine wichtige Tagung der fränkischen Ritterschaft" (Schweinfurt 1495) von W. Frhrn. von Waldenfels.

8. Hessenland von 1925, Heft 2, mit „Hessisches aus alten Reisebeschreibungen" von Dr. Karl Knetsch.

9. Mitteilungsblätter des Hallischen Genealogischen Abends e. V., Nr. 1 (Neuerscheinung) mit einem Mitgliederverzeichnis und einem Geleitwort.

An Familienzeitschriften waren eingegangen:

Mirus-Blatt Nr. 53 vom Januar 1925, Zeitschrift des Geschlechts Stück Nr. 39 von 1925, und Mitteilung des Dannschen und des Carstanjenschen Familienverbandes vom Januar und Februar 1925.

Herr Macco berichtete über einen mit reicher Marquetterie-Arbeit verzierten, wappengeschmückten Schrank aus dem Königlichen Schloß in Berlin, der sich jetzt im Direktorzimmer des Geheimen Staatsarchivs in Dahlem befindet und augenscheinlich eine neuere Nachbildung nach einem älteren Original ist. Die Wappen hat Herr Macco als diejenigen der Kölner Geschlechter Therlaen und v. Weddigh festgelegt, die durch die Heirat des Senators und Stimmeisters Hermann v. Weddigh († 1629) und Clara Aleid Therlaen von Lennep († 1628), nicht umgekehrt verbunden sind; die Türen sind demnach offenbar verwechselt und unrichtig eingesetzt.

Der Vorsitzende berichtete aus Anlaß des 70 jährigen Geburtstages des „Neuen Siebmacher" über die Geschichte dieses Monumentalwerkes an der Hand einer Ausarbeitung hierüber aus der Feder unseres Ehrenmitgliedes, des Redakteurs des Siebmacher, Geheimrats Gustav A. Seyler. Danach hat der Gründer des Werks O. T. von Hefner seinen ersten Prospekt für das Wappenbuch im Jahre 1853 veröffentlicht, welchem im Verlage der Firma Bauer & Raspe in Nürnberg im Jahre 1854 die erste Lieferung folgte. Hefner glaubte damals, in etwa 4 Jahren in 45 bis 50 Lieferungen das Werk zu vollenden. Als er 1863 die Redaktion niederlegte, waren bereits 66 Lieferungen erschienen. Die wichtigsten Quellenwerke lagerten damals noch fast unzugänglich in Archiven und gelangten erst in viel späteren Jahren zur Veröffentlichung. Ein solches Quellenwerk sind die 300 Jahre umfassenden Reichsadelsakten im k. k. österreichischen Ministerium des Innern in Wien, die zuerst der Heraldiker Heyer v. Rosenfeld bearbeitete. Seine Arbeit ist jedoch unvollständig und ungleichmäßig und von Geheimrat Seyler vervollständigt. Von dem Umfang dieser Vorarbeit kann man sich einen Begriff machen, wenn man hört, daß diese allein 18 handschriftliche Bände umfaßt. Die Zahl der Mitarbeiter wurde erweitert durch Heranziehung von G. A. v. Mülverstedt, Ad. M. Hildebrandt, Gritzner und Warnecke. Der Arbeitsplan des auch heute noch lange nicht abgeschlossenen Gesamtwerkes umfaßt alle Wappen Deutschlands, also nicht nur die der Landes- und Standesherren, Bischöfe und Klöster, des blühenden und abgestorbenen hohen und niederen Adels, sondern auch der bürgerlichen Geschlechter, was allein unter der Leitung von Seyler bis zum 12. Bande und der 60. Lieferung gediehen ist, alle Städte und Ortsgemeinden und die Berufswappen. Von grundlegender Bedeutung ist die von Gustav A. Seyler bearbeitete, in Band A erschienene „Geschichte der Heraldik".

Lignitz.

Kann verdunkelter Adel noch in die Adelsbücher eingetragen werden?

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Baring, Mitglied des Beirats der Sächsischen Stiftung für Familienforschung zu Dresden.

(Fortsetzung von Heft 5, Seite 35.)

2. Folgen des Umsturzes.

So haben denn auch jene Adelsbuchstellen den mit dem Landesfürstentume notwendig verbundenen Begriff des Landesadels völlig fallen lassen. Einen gemeinsamen

deutschen Adel gab es bisher nur, insoweit er deutscher Uradel oder Briefadel usw. des alten Deutschen Reiches war. Dieser wird selbstverständlich auch ferner anerkannt.

Entgegen dem bisherigen Rechte wird aber jetzt bei Einträgen deutschen Landesadels in die brandenburgische, sächsische usw. Buchabteilung auch hinsichtlich preußischer, sächsischer usw. Staatsbürger nicht gefordert, daß der König von Preußen, Sachsen usw. den Adel verliehen oder anerkannt hätte; nicht einmal hinsichtlich solcher Träger deutschen Adels wird dies gefordert, die schon vor Ende 1918 Preußen, Sachsen usw. geworden waren. Bei einem Adel dieser Art würde der Eintrag m. E. folgerichtig selbst dann nicht verweigert werden können, wenn die Anerkennung des Adels etwa nach der Aufnahme in Preußen, Sachsen usw. vor 1919 vom Könige ausdrücklich abgelehnt worden sein sollte[3]). Sogar für künftig eingebürgerte Reichsausländer mit einem Adel ausländischen Ursprungs ist aber von der Sächsischen Stiftung im allgemeinen und von der Berliner Buchstelle wenigstens für Adelige deutschen Blutes die Eintragung zugelassen. Mit dieser Anerkennung auswärtigen Adels nehmen die Buchstellen eine früher dem Landesherrn vorbehaltene Aufgabe für sich in Anspruch. Daß Art. 110 der Reichsverfassung die Angehörigen aller deutschen Länder hinsichtlich ihrer Rechte gleichstellt, ist dabei bedeutungslos, da sich Art. 110 auf den in Art. 109 Abs. 3 der Reichsverfassung mittelbar beseitigten Adel[4]) des öffentlichen Rechts nicht mitbezieht. Die Übernahme jener Adelsprüfung und Adelsanerkennung ist einfach die Folge eines Notstandes. Die Buchstellen und die dahinter stehenden Vereinigungen können zwar keinen neuen Adel schaffen, wohl aber können sie einen bereits zu Recht bestehenden, aber bisher aus irgendeinem Grunde zweifelhaften Adel feststellen, wenn er sich nachweisen läßt. Die Versagung dieser Anerkennung würde jedenfalls gegenüber deutschem Adel auf die Dauer undurchführbar, sie würde aber nach obigem auch ein Unrecht sein. Das geht nicht, selbst ausländischem Adel gegenüber steht es nicht anders. Die Buchungsstelle der Deutschen Adelsgenossenschaft hat übrigens sogar einen neuen Rechtsgrund für die Eintragung in ihr Buch aufgestellt, indem sie diese schon dann grundsätzlich zuläßt, wenn eine Familie vor 1919 hundert oder mehr Jahre den Adel geführt hat, ohne daß dies von zuständigen deutschen Behörden beanstandet worden wäre. Dabei soll dieser neue Rechtssatz offenbar für alle deutschen Rechtsgebiete gelten, während bisher nur das preußische Adelsrecht verwandte Bestimmungen enthielt.

Offenbar ist aber die Sachlage genau dieselbe im Falle von § 8 Abs. 2 des sächsischen Adelsgesetzes. Das Recht besteht auch hier, es ist nicht verloren gegangen. Es sollte wegen der Unterbrechung des Adelsgebrauchs nur nicht ausgeübt werden, bis der dazu als Inhaber der Adelshoheit allein berufene Landesherr sich persönlich oder durch seine Vertreter von der Entstehung und dem Fortbestande des Rechtes überzeugt hätte. Mit der Beseitigung der Monarchie und des staatlichen Adelsrechtes ist aller öffentlich-rechtliche Adel fortgefallen, so daß streng genommen weder von der Anerkennung eines auswärtigen, noch von der eines verdunkelten Adels die Rede sein kann. Hält man aber gesellschaftlich und satzungsmäßig den Adel in seinem zeitlichen Bestande vom 13. 8. 1919 fest, so darf und muß man den, der einen inländischen, aber verdunkelten Adel nachweist, im Adelsbuche eintragen. Ebenso wird man, soweit nicht Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstehen, mit dem verfahren dürfen, der einen ausländischen Adel dartut, der hinsichtlich des Ursprungs und der Erwerbsart dem deutschen

[3]) Die vier deutschen Königreiche erkannten zufolge besonderer Verständigung wohl gegenseitig ihre Adelsverleihungen ohne weiteres an, nicht aber die der kleinen deutschen Staaten.

[4]) Fischers Zeitschrift 270 ff., L. Z. 1921, 89 flg.

Adel gleich zu achten ist. Der russische Erb- oder Dienstadel z. B. ist nicht eintragsfähig. Dies Ergebnis ist m. E. für Preußen und Bayern ganz unzweifelhaft. In beiden Ländern hatte der Fürst gesetzlich ausdrücklich — wie in Bayern — oder doch erkennbar — wie in Preußen — geradezu die Verpflichtung zur Anerkennung verdunkelten Adels für den Fall des Beweises übernommen. Allein dies entspricht auch der Natur der Sache. Haben die eigenen Vorfahren oder sonstige Rechtsvorgänger des Fürsten den Adel verliehen oder anerkannt, so kann nach längerem Nichtgebrauch eine formelle Klärung vorgeschrieben, für den Fall der Klarstellung die Anerkennung aber nicht vorenthalten werden. Die Geschäftsanweisung der Berliner Adelsbuchstelle stimmt zu dieser Auffassung, insofern sie in § 16 den Fall regelt, daß das Mitglied einer eingetragenen Familie mit behördlicher Genehmigung seinen Namen durch Ablegung einer früheren Adelsbezeichnung ändert und dann auch seine Streichung im Adelsbuche herbeiführt. Deutlicher kann der Wille zum Nichtgebrauche des Adels nicht hervortreten. Nun wird aber bestimmt, daß auch die „Nachkommen" des Gestrichenen, ohne daß irgendeine zeitliche Grenze gezogen wurde, berechtigt sind, sich im Adelsbuche wieder eintragen zu lassen, falls sie mit behördlicher Erlaubnis die frühere Adelsbezeichnung wieder in ihren Namen aufnehmen. Dem durch mehrere Generationen fortgesetzten Nichtgebrauche des Adelszeichens soll also keine wesentliche Bedeutung zukommen. Das in dem sächsischen § 8 Abs. 2 vorgesehene freie Ermessen des Königs ist jedenfalls unpassend. Es zeigt sich dabei, wie unzweckmäßig es ist, Einrichtungen zu treffen, die mit der Natur des Verhältnisses in Widerspruch stehen. Zudem war es bei der abweichenden Ordnung, die wohl im ganzen übrigen Deutschland bestand, nicht geraten, Sachsen in jeder Hinsicht ein Sonderrecht zu geben. Doch auch, wenn nur die gleiche Rechtslage vorausgesetzt wird, wie bei der Einbürgerung eines Staats- oder Reichsausländers, ist den Adelsbuchstellen die Anerkennung des verdunkelten Adels möglich. Denn auch er war am 9. November 1918 und 13. August 1919 Adel. Nach den §§ 1 und 7 der Geschäftsanweisung für die Arbeitsabteilung IV der Deutschen Adelsgenossenschaft[5]) wie nach Abschn. a 1 der Grundsätze für die Weiterführung des Adelsbuchs bei der Sächs. Stiftung für Familienforschung ist auch dieser Adel also beim Gelingen des Adelsbeweises in die Adelsbücher einzutragen. Wenn ein verdunkelt gewesener Adel wohl in Preußen, Bayern usw., nicht aber in Sachsen eingetragen werden könnte, so wäre das auch für die beteiligten Familien und die beteiligten Adelsbuchstellen gleich unerfreulich. Solchenfalls würde ich diesen die Befugnis zugestehen, in Rücksicht auf das gemeine deutsche Recht und auf die Gebote der Billigkeit verdunkelten Adel bei sächsischen Familien nicht anders als bei anderen zu behandeln. Das entspräche der oben gekennzeichneten Vereinheitlichung des Adels aller deutschen Länder und wäre eine geringere Abweichung vom früheren Rechte als diese Vereinheitlichung und als die Zulassung einer Eintragung sächsischen wie anderer Familien im Adelsbuche auf Grund 100jährigen Adelsbesitzes. Auch auf die Beseitigung der Unwiderruflichkeit eines Adelsverzichts in § 16 der Geschäftsanweisung und auf die in § 20, 4 daselbst vorgesehene — von mir bereits F. Z. 278 befürwortete — Streichung im Adelsbuche wegen ehrloser Verbrechen sei hingewiesen, die ebenfalls vom bisherigen

[5]) Wenn dieser § 1 fordert, daß der Einzutragende am 9. 11. 1918 berechtigt gewesen wäre, einen deutschen Adelstitel zu führen, so ist das schief. Das „von" ist kein Titel und es gibt adelige Familien, die weder einen Adelstitel noch ein „von" führten. Endlich ist das frühere Adelsrecht über den 9. November 1918 hinaus in Geltung geblieben. Statt „Adelstitel" wäre besser „Adelszeichen" gesagt und hinzugesetzt worden: „oder wer sonst unzweifelhaft deutschen adeligen Herkommens dem Mannesstamme nach ist". Aber die Buchungsstelle verfährt auch dem Vernehmen nach in diesem Sinne.

sächsischen wie preußischen Rechte abweicht (vgl. § 92 A. L. R. 9; v. Einsiedel unter 10 zu § 8 Sächs. Adelsgesetz). Übrigens hat auch die Schriftleitung des Gothaischen Genealogischen Taschenbuchs nach dem Vorworte zu der neuen Abteilung „Alter Adel und Briefadel“ (1920) nunmehr Geschlechter nichtdeutscher Abstammung ohne Rücksicht auf die Nicht-Anerkennung seitens deutscher Landesherren für aufnahmefähig erklärt, namentlich aber auch einen „Alten Adel“ (Offiziers-, Beamten-Adel usw.), der dem sächsischen Adelsgesetze fremd ist.

3. Schluß.

Die früheren Adelsbezeichnungen kann der Adel nicht mehr verteidigen. Sie werden zwar noch rechtlich geschützt durch § 12 B.G.B., durch die Schlußnorm des § 360, 8 St.G.B., vielleicht auch künftig durch die Norm von § 424 Abs. 2 des Entwurfs von 1919 zu einem neuen St.G.B., immer aber nur als Namensteil und damit zugunsten eines viel weiteren Kreises als des echten Adels. Die wirklich den Adel treffende Norm des § 360, 8 über Adelsprädikate ist gegenstandslos geworden[6]). So sind für den geschichtlichen echten Adel gegenwärtig Adelsbücher der fraglichen Art völlig unentbehrlich, deren gute Führung freilich vielseitige Kenntnisse, vor allem aber einen gerechten Sinn erfordert, der niemand zu Lieb und niemand zu Leide handelt.

Auf Grund vorstehender Ausführungen ist die Sächs. Stiftung für Familienforschung zu Dresden, auf welche die Adelsbücher und Adelsakten des vorm. Kgl. Sächs. Heroldsamtes übergegangen sind, zur Eintragung verdunkelten deutschen Uradels wie verdunkelten deutschen Reichsbriefadels ohne Namensänderung gelangt. —

Nachträglich begegnete mir in der Schrift des Professors Friedr. Stein, eines unserer bedeutendsten neueren Rechtslehrer, über „Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung“ (1912) folgende Ausführung auf S. 110: „Wer (um die Genehmigung zur Führung eines bis dahin von ihm nicht geführten Adels nachsucht, aber) behauptet, daß er von Geburt adelig sei, verlangt keine Gnade, sondern Anerkennung eines Rechtes. Wenn der König über diese Frage entscheidet, handelt er nicht kraft freier Willensentschließung in einer Stellung über dem Gesetze, sondern als oberste Spitze der Verwaltung in gleicher Gebundenheit gegenüber dem Gesetze, wie jede andere Stelle der Verwaltung. Hat er die Entscheidung einer bestimmten Behörde übertragen, so spricht diese ebenfalls keine Willensentschließung des Königs, sondern eine Entscheidung im Namen des Königs aus, wie es die Gerichte auch tun.“ Mit gleicher Deutlichkeit habe ich diese, von mir oben S. 43 vertretene Auffassung bisher sonst nicht ausgesprochen gefunden. Bei der grundlegenden Bedeutung dieses Gedankens für das Ergebnis meiner ganzen Ausführungen möchte ich nicht unterlassen, Steins Ausspruch hier noch beizufügen. — Zur offiziellen Matrikel der Deutschen Adelsgenossenschaft sind inzwischen die Gothaer Taschenbücher erklärt worden. Die bestehenden Buchungseinrichtungen einzelner Länder, wie Sachsens, behalten daneben ihre Bedeutung. (Schluß folgt.)

Wie sollte ein übersichtliches und handliches Personalblatt beschaffen sein?

Von A. Wilh. Kiesling, Berlin, M. d. H.

Sobald der Familienforscher ein nur einigermaßen umfangreiches Material zusammengetragen hat, sieht er sich vor die Notwendigkeit gestellt, den gesammelten Stoff — um ihn weiterhin auszubauen — übersichtlich zu ordnen, damit jederzeit ein gesuchter Stammesangehöriger ohne Zeitverlust aufzufinden ist. Die zahlreichen vorhandenen Vordrucke für Personalblätter werden ihm als eine willkommene Lösung dazu erscheinen, wie sie auch mir seiner Zeit als solche erschienen. Gar bald jedoch überzeugte ich mich, daß kein einziger Vordruck „zum täglichen Gebrauch“ sich eignete. Sie leiden alle mehr oder weniger an Unübersichtlichkeit und Unhandlichkeit in ihren Anordnungen und ihren Größenverhältnissen. Sie eignen sich nur zur Aufnahme eines abgeschlossenen familiengeschichtlichen Materials, das man dem Familienarchiv als urkundliche Unterlagen neben den wirklichen Urkunden einverleiben will. Dann braucht man diese Blätter eben nur selten oder gar nicht mehr zur Hand zu nehmen, weil der Inhalt dieser abgeschlossenen Personalblätter dann doch wohl auch schon familiengeschichtlich verwertet worden ist.

So lange man aber Personalblätter fast täglich durchblättern muß, um einzelne mit dem neuen gewonnenen Stoff zu vervollständigen und eventuell zu berichtigen, ist kein einziger bislang erschienener Vordruck für Personalblätter dazu zu verwenden, aus den eben genannten Gründen. Ich konnte dies immer wieder feststellen, wenn es sich um ein schnelles Auffinden eines gesuchten Personalblattinhabers handelte. Auch hatte sich im Laufe der Jahrzehnte, wo ich Vordrucke in Gebrauch genommen hatte, ein wahrer Ballast dieser unhandlichen, mehrseitigen und übergroßen, viel Raum beanspruchenden Formulare angesammelt, womit unnötiger Zeitverlust beim durchblättern derselben verbunden war. Dieser Tatsache wird sich wohl kaum ein Familienforscher verschließen können, der gezwungen ist, wie ich, mit einem sehr umfangreichen Material zu arbeiten und es täglich zur Hand nehmen muß. Seit dem Jahre 1887 sammle ich alle mir erreichbaren Nachrichten von Familien der Geschlechtsnamen: Kiesling, Kisling, Kießling, Kißling, Keseling, Kösling, Küßling usw. von ganz Deutschland und Österreich. Für die — weit über tausend — Personalblätter, die zur Aufnahme des erforschten Stoffes dienen sollten, war ein handliches, aus nur einem Blatt bestehendes und schnell zu übersehendes Formular eine unbedingte Notwendigkeit. Viele, viele Jahre waren nötig — nachdem ich sämtliche mir bekannt gewordenen Vordrucke als ungeeignet für meine Zwecke verworfen hatte — ehe es mir gelang, auf Grund der in jahrzehntelangem Ausprobieren gewonnenen Erfahrungen ein für meine Zwecke in jeder Beziehung brauchbares Personalblatt mir zu schaffen. Daß es wirklich allen Anforderungen entspricht, beweist am ehesten, daß ich mich nicht vor der großen und zeitraubenden Arbeit scheute, meine sämtlichen Personalblätter auf das von mir entworfene Formular, Blatt für Blatt, nochmals niederzuschreiben.

Zwei solcher Personalblätter sind die Anlagen A und B, wozu nachstehende Erläuterungen dienen mögen: Die Größe der einzelnen Blätter ist 17×21 cm[1]). Geordnet werden die Personalblätter in zeitlicher Folge nach der Geburtszahl des Blattinhabers, welche oben in der Mitte des Blattes, unterstrichen, stehen muß. Da diese Ordnungszahl unbedingt erforderlich ist, so müssen für diejenigen Blattinhaber, deren Geburtsjahr noch nicht bekannt ist, die mutmaßlichen Geburtsjahre fixiert werden. Anhaltspunkte dazu werden sich wohl ausnahmslos ergeben. Wenigstens bin ich noch niemals in Verlegenheit gekommen, ein mutmaßliches Geburtsjahr für das fehlende zu kombinieren. Z. B., wenn ich von einer Person, die ein Personalblatt erhalten soll, nur die dürftige Nachricht besitze, daß N.N. als Student 1620 im S.S. bei einer Universität immatrikuliert worden ist, so setze ich

[6]) Über ein abweichendes Urteil des OLG. Dresden vom 4. 1. 1922 siehe meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Bayerische Rechtspflege 1992, 109. Die von mir in diesem Aufsatze zugleich bekämpfte Vorschrift des erwähnten Entwurfs von 1919 ist in § 360 des 1924 erschienenen neuen Entwurfs zu dem St. G. B. fortgefallen.

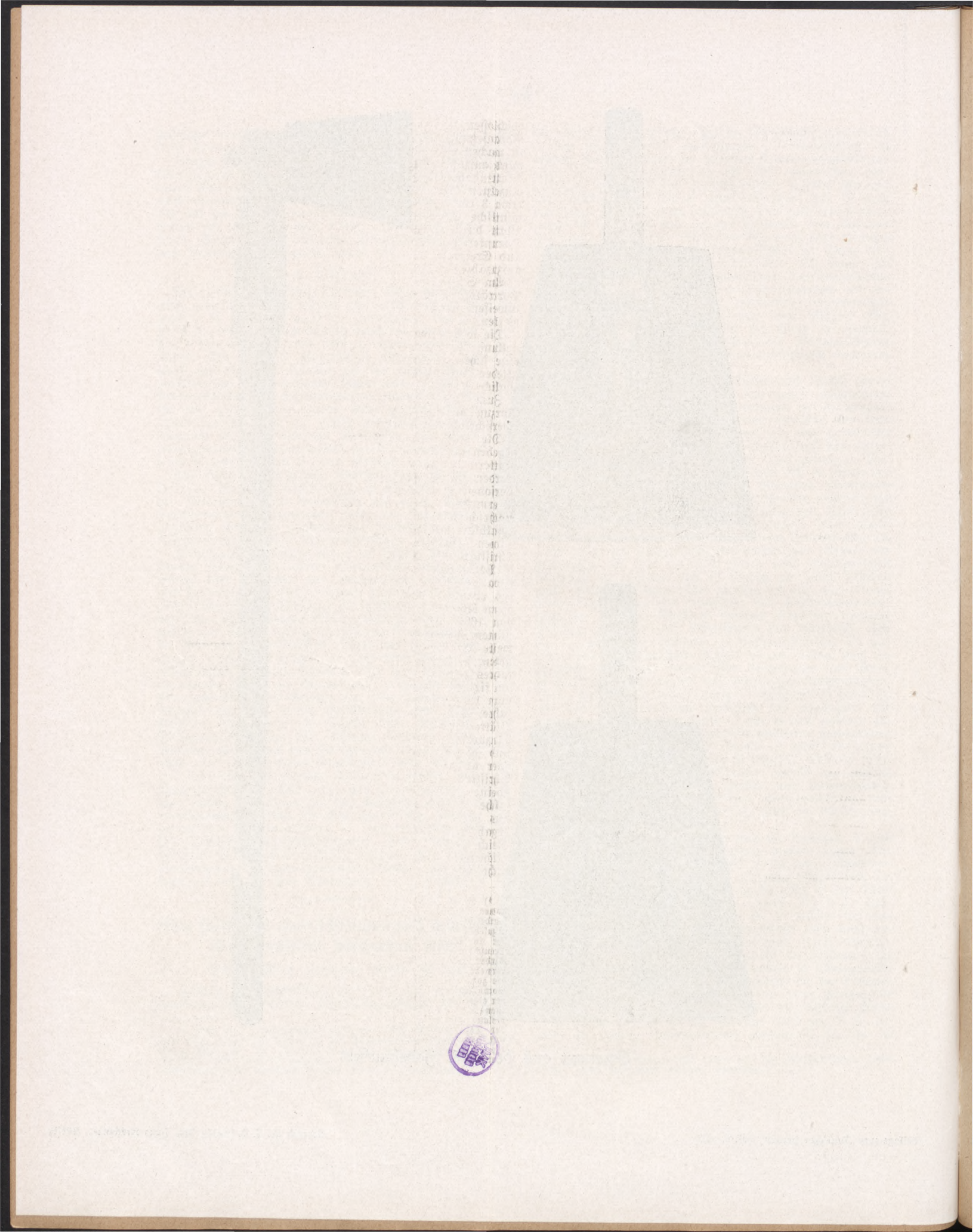
[1]) Aus einem Kanzleibogen lassen sich vier Personalblätter dieser Größe, durch dreimalige Teilung, gewinnen.



Streitaxt aus dem 16. Jahrhundert

Beilage zum „Deutschen Herold", Heft 6, 1925

Gedruckt bei C. A. Starke, Inh. Hans Kretschmer, Görlitz



als fixiertes Geburtsjahr: „* ca. 1600“ ein. Als Durchschnittsalter für das Universitätsstudium dürfte wohl das 20. Lebensjahr als zutreffend anzusehen sein. Ähnliche Anhaltspunkte zur Festsetzung eines unbekannten Geburtsjahres werden immer vorhanden sein. Es ist selbstverständlich, daß kombinierte Geburtsjahre durch Voransetzung von „ca.“ oder „um“ als solche kenntlich gemacht werden und einzig und allein als Ordnungszahl Verwendung finden, um das Blatt einreihen zu können.

Am linken Rand, in ungefährer gleicher Höhe mit der Ordnungszahl, steht der Vorname, oder stehen die Vornamen[2]) des Blattinhabers und daneben die Geburtenbezifferungszahlen. Unter dem Vornamen, bzw. unter den Vornamen ist der Familienname in der heut von der Familie geführten Schreibform einzusetzen. Am rechtsseitigen Rand, mit Aussparung eines leeren Raumes — von etwa 3 cm vom oberen rechten Rand — werden die Quellennachweise, die unbedingt erforderlich sind, je durch einen Strich getrennt, untereinander geschrieben. Da ich die Quellennachweise in einem besonderen Buch mit vollem Titel usw. gesammelt habe, stehen auf den Personalblättern — um Raum zu sparen — die Quellen nur in abgekürzter Form. Der ausgesparte leere Raum über den Quellennachweisen hat sich als nötig beim Gebrauch der Personalblätter herausgestellt. Ursprünglich ließ ich die Quellennachweise gleich oben am rechten Rand beginnen. Beim häufigen durchblättern wurde jedoch nach und nach die dort zu oberst stehende Schrift verwischt und mit der Zeit schließlich vollkommen unleserlich. Deshalb muß soviel Raum unbeschrieben am rechten oberen Rand bleiben, daß der beim durchblättern darüber fahrende angefeuchtete Finger nichts Geschriebenes treffen kann.

Unter der Ordnungszahl — dem unterstrichenen Geburtsjahr — ist die Berufs- oder Standesangabe des Blattinhabers zu setzen und danach der Wohnsitzname. Dann folgen in den beiden nächsten Reihen die Namen der Eltern — beim Vater mit Beruf oder Stand und Wohnsitz — unter Voransetzung von: „Sohn des“ — oder „Tochter des“ — bzw. „und der“ — (vergl. die Anlagen). Ist der Vater mehrfach verheiratet gewesen, so ist anzugeben, ob die Mutter des Blattinhabers die „1. Frau“ oder „2. Frau“ usw. des Vaters ist.

Nunmehr folgen in einer neuen Reihe die Geburtsdaten des Blattinhabers, eventuell auch Taufdaten, und der Geburtsort; daran schließend die Todesdaten — eventuell Begräbnisdaten — und Sterbeort. Ferner in der folgenden Reihe die Verehelichungsdaten und der Ort der Trauung; daneben der Name, Beruf und Wohnort des Gatten, bzw. der Name der Gattin, und deren Geburts- und Todesdaten usw. In den beiden nächsten Reihen werden die Eltern des Gatten oder der Gattin genannt, in der Art und Weise wie am Kopf des Blattes die Eltern des Blattinhabers aufgeführt sind.

Zur Mitte eingerückt, sind nunmehr die Kinder des Blattinhabers mit ihren Geburtsdaten und Geburtsorten und mit fortlaufender Bezifferung anzugeben. Bei jung verstorbenen Kindern empfiehlt es sich auch gleich das Todesjahr zu benennen. Man ersieht dann daraus sofort, daß das Personalblatt eines solchen, jung verstorbenen Kindes zur Ermittelung von Nachkommenschaften nicht in Frage kommt. Jedes Personalblatt eines totgeborenen, jungverstorbenen Kindes und das eines „ledig“ Verstorbenen, sowie des in kinderloser Ehe gelebten Blattinhabers, erhält aus gleichem Grunde oben links, zwischen Geburtenbezifferungs- und Ordnungszahl, ein †. Dies ist auch später zur Aufstellung und Einteilung von Stammtafeln sehr dienlich!

Hatte der Blattinhaber eine zweite oder gar dritte Ehe geschlossen, so sind die einzelnen Eheschließungen durch Voransetzung von: „I. ×“, „II. ×“ oder „III. ×“ kenntlich zu machen und bei jeder Ehe die Kinder aus diesem Ehebund aufzuführen. Jedoch werden sämtliche Kinder dieses Blattinhabers mit fortlaufenden Nummern beziffert. Die einzelnen Ehen sind durch einen Strich, der beiderseits etwa 3 cm Raum freiläßt, zu trennen. Erst dann, wenn sämtliche Ehen und Kinder verzeichnet sind, wird das Blatt durch einen durchgehenden Querstrich abgeschlossen. Darunter sind nun in zeitlicher Folge alle sonstigen Daten und Ereignisse aus dem Lebensgang des Blattinhabers aufzuzählen (vergl. Anlage B.).

Am Schluß ist auf etwa vorhandene Siegel, Wappen, Porträts, Stammbäume, Leichenpredigten usw. hinzuweisen. Auch das Religionsbekenntnis ist hier zu vermerken.

Die so angelegten Personenblätter eignen sich zur Aufstellung der Stammtafeln ganz besonders gut und bieten eine sichere Kontrolle, ob auch alle dazugehörigen Mitglieder Aufnahme gefunden haben. Die Blätter sind vorzügliche Unterlagen zur Abfassung der Familiengeschichten.

Zum Schluß möge noch ein Beispiel zeigen, welchen Vorzug die so gestalteten Personalblätter vor den unübersichtlichen Vordrucken haben.

Die aufgestellten Personalblätter sollen — wie angegeben geordnet — als ein Block, zum sofortigen durchblättern bereit, stets aufeinander liegen. Familienweise werden die Blätter erst aussortiert, wenn sich etwa 25 Personen einer Familie angesammelt haben. Um nun zu ermitteln, ob z. B. ein Christian Kißling, von welchem Nachrichten bekannt wurden, etwa schon durch ein Personalblatt vertreten ist, werden alle Blätter, die den Vornamen Christian tragen — auch die, wo der Name Christian mit einem oder mehreren anderen Vornamen in Verbindung vorkommt[3]) — und die die Geburtsjahre etwa 10 Jahre vor und 10 Jahre nach dem Geburtsjahr des eventuell neu Einzureihenden aufweisen, — d. h., wenn letzterer z. B. 1610 geboren ist, kommen alle Blätter von 1600—1620 zur Durchsicht in Frage, die den Vornamen Christian oben links nachweisen. Es ist dies weite Vor- und Zurückgreifen auf die Geburtsjahre geboten, da Unstimmigkeiten in der Angabe des Geburtsjahres vorliegen können. Unerläßlich ist es, falls es sich um fixierte Geburtsjahre handelt. In diesem Falle greife man lieber noch weiter vor und zurück auf die Geburtsjahre. Eine sorgfältige Vergleichung der herausſortierten Blätter mit den Aufzeichnungen für den eventuell neu Einzuordnenden bietet die beste Sicherheit, daß nicht ein und dieselbe Person mit verschiedenen Geburtsjahren, oder unter dem Namen Christian und vielleicht Johann Christian, als zwei verschiedene Geschlechtsgenossen erscheinen. Zahlreiche „Zusammenlegungen“ konnte ich durch solche Vergleichungen vornehmen, wo sich unzweifelhaft aus dem Inhalt der herausgenommenen Personalblätter ergab, daß keine Neueinreihung vorzunehmen war, obgleich z. B. die Geburtsjahre beider miteinander verglichenen, anscheinend verschiedenen Personen, mehrfach nicht unerhebliche Differenzen aufwiesen, die zum Teil

[2]) Ich habe prinzipiell die vollen Vornamen angewendet. Kurzformen nur dann noch nebengesetzt, wenn eine solche nicht ohne weiteres den eigentlichen Vornamen erkennen läßt, z. B. „Valentin — Lentekin“, „Konrad — Cord“ usw.

[3]) Es ist nach meinen Erfahrungen ratsam, einen einzelnen Taufnamen — auch wenn er tatsächlich dem Täufling s. Zt. nur beigelegt wurde — nicht als für den Namensträger nur in Betracht kommend anzusehen. Ich besitze z. B. den Taufschein eines Michael Kießling, der nur diesen einen Vornamen bei der Taufe erhielt. In seinem Trauschein wird er jedoch, wie auch bei allen Geburten seiner 6 Kinder, stets als Johann Michael K. aufgeführt. Solche spätere Namenvermehrungen sind gar nicht selten. Umgekehrt erscheinen Personen, die zwei und mehr Vornamen erhielten, nicht immer mit allen ihren Vornamen; namentlich nach dem 18. Jahrhundert wird häufig nur der eigentliche „Rufname“ genannt. Aber auch dieser, wenn auch selten, kann durch einen der anderen Vornamen verdrängt werden. Mir ist bislang nur ein Fall bekannt geworden, wo sogar ein Kiesling, der in der Taufe die beiden Vornamen Christian Friedrich erhielt, später nur unter dem Namen Siegfried! erscheint. Hier hatten die Eltern die „Umtaufung“ zum Gedächtnis eines verstorbenen Sohnes dieses Vornamens vorgenommen.

durch Druck- und Schreibfehler entstanden waren. Daß die Schreibweise des Familiennamens bei solchen Feststellungen an sich ganz gleichgültig ist, ist selbstverständlich. Ein Christian Kösling z. B. kann sehr wohl mit einem Christian Kiesling identisch sein usw.

Es ließen sich noch an mehreren anderen Beispielen nachweisen, daß die übersichtliche Anordnung dieser handlichen Personalblätter, die alle wichtigsten Nachrichten eines Blattinhabers beim durchblättern dem Auge sofort sichtbar machen, allen Ansprüchen genügen, die ein Familienforscher, der mit einem umfangreichen Material arbeitet, und dies fast täglich durchsehen muß, stellen kann. Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß die so gestalteten Personalblätter nicht noch verbesserungsfähig und auszubauen sind. Jedenfalls habe ich sie in fast 10 Jahren — in unveränderter Form — erprobt, und sie haben die Feuerprobe gut bestanden. Die Anlagen geben im Druck leider nur ein sehr unvollkommenes Bild von ihrer Übersichtlichkeit, da der Satz auf einen zu kleinen Raum zusammengedrückt ist.

Anlage A.

* ca. 1577[4])

Christina 1. 1.
Kisling 7. 4.

Tochter des Rotgerbers Laurentius Kisling, Zittau, und der 1. Frau: Christina Just.	Zittau Dr. Gärtner, Tabelle V.
* . . . 157 . Zittau, † 1617, begr. 23. VII.	
I. × . . . 1602 Zittau, Simon Peschel, Bäcker, Zittau, † vor 1609.	
1 Kind aus I. Ehe: Peschel-Kisling.	

II. × 21. IX. 1609 Zittau, Johann Kübel, Ratsfreund und Bäckerältester Zittau, † 1636, begr. 10. IV. Zittau, Sohn des Bartholomäus Kübel, Schuhmacher, Zittau.
3 Kinder — 2—4 — aus II. Ehe: Kübel-Kislig, verw. Peschel.

Familienwappen — Stammwappen — seit 1541 — siehe Tafel 3 Nr. 10.
Evangel.-luther. Religion.

Anlage B.

* 1630

Maximilian 8. 5.
Kisling 11. 5.

Jurist, Herr auf Kaltenstein bei Zittau. Sohn des Stadtrichters Michael Kisling, Zittau, und der Maria Fritsche.	Peschek, Handb. II. 200.
* 1630, get. 23. XI. Zittau, † 1678, begr. 19. V. Zittau, × 10. X. 1650 Zittau, Anna Rosina Stoll,	Korschelt, Olbersdorf, 13
* 1629, get. 29. VII. Zittau, † 1627 Zittau. Tochter des Bürgermeisters Philipp Stoll, Zittau,	N. Laus. Mag. 2, 1898, Bd. 74, S. 1, 35
und der Barbara Posselt. 1 Kind: Anna Rosina, * 1652, get. 17. IX. Zittau.	Dr. Gärtner, Tabelle IV.

1650 Einzeichnung in das Stammbuch des Konrektors Gottfried Sternberg in Meißen, mit seinem beigemalten Familienwappen — L. Mg. 2. —
1651 „wegen ungebührlicher Reden gegen den Rath, sollte Max Kißling hundert Dukaten Strafe geben, nach Auszahlung gab man ihm 75 zurück“ (Pesch. II. 200).
1659 besaß er das Gut Kaltenstein nebst der Schäferei, welches sein Vater 1637 für nur 1200 Zittauer Mark gekauft hatte, da es durch den Krieg „arg verwüstet“ war.
1665 verkauft Maximilian das Gut „mit den neuen Gebäuden und der halben Scheunen“ an Thomas Franze in Eichgraben für 1450 Mark, und die andere Hälfte, mit den alten Gebäuden nebst den Feldern „am Dorfe bis an den Fußsteig und hinten an dem Wasserfließ“ für 400 Mark an Martin Zschentsch am 9. VII. 1665. — Kosch. 13. —
Familienstammwappen seit 1541 — s. Tafel 3 Nr. 10.
Evangel.-luther. Religion.

Wappenschwindel und kein Ende

Ein „Archiv Schwarzmann“ in München versendet wahllos folgendes gedruckte Anerbieten: „Betrifft hist. Erbschaft! E. H. — Mit Gegenwärtigem können wir Ihnen mitteilen, daß unser Archiv und Nachweis auch das Familienwappen Ihres Namens enthält und haben Sie die Gelegenheit nach anhängendem Auftragszettel sich dasselbe zu erwerben. Familienwappen sind das wertbeständigste Geschenk für alle Zeiten, für jede Familie, Kinder und Kindeskinder; für Hochzeiten, Jubiläen, Weihnachten, Verlobung usw., für Visitenkarten, Briefköpfe, Drucke. — Wir fertigen Familienwappen in bester heraldischer Ausführung nach ererbten historischen Originalen für jeden Familiennamen auf Papier, Karton, Glas, Porzellan, Holz, Metall. Vom 12. Jahrhundert (sic!!) an hatte jede angesehene Familie ein Familienwappen. Auf dem Gebiete der Familienforschung leisten wir gern Unterstützung. Wichtig für Erbangelegenheiten (sic!). — Das Archiv.“ Kommentar überflüssig.

L. R.

Eine Streitaxt mit Wappen im Berliner Kriminalmuseum.

(Hierzu die Kunstbeilage.)

Im Kriminalmuseum des Berliner Polizeipräsidiums befindet sich eine höchst merkwürdige Streitaxt, die wir auf der Kunstbeilage wiedergeben.

Der ca. 1,60 m lange Stiel (das untere Ende ist abgebrochen) trägt an seinem eisenbeschlagenen Ende ein Beil, an dessen schmaler Seite ein durchlochter Zapfen angebracht ist, der in eine entsprechende Öffnung des Schaftes eingesteckt und durch einen in gotischem Stil durchbrochenen Schraubschlüssel festgehalten wird. In dieser Form stellt die Waffe eine Axt dar. Das Beil kann aber auch quer gestellt werden, in welchem Fall es als Hacke zu verwenden ist, oder auch in die Spitze des Schaftes, wo es dann als Schaufel dienen kann. Auf beiden Seiten des eisernen Schaftbeschlages ist eine geharnischte Figur mit eben dieser Axt in der Hand dargestellt. Das Beil trägt auf der einen Seite folgende gravierte Inschrift: „Gott Vatter auff dem höchsten Thron Ich bitt Dich thu mir heut beistohn, Daß ich mit dieser Axt zumal Der Feind erschlag ein große Zahl. Ich thu sie schwingen mit allem Fleiß (denn es?) geschieht zu Deinem Preiß“.

Auf der anderen Seite steht ein Wappen, im Schild eine Hirschstange, auf dem Helm zwei Hirschstangen wachsend. Die dabei befindliche Schrift lautet: „Im Jahre Christi 1511“.

Die Form der Axt, insbesondere der gotische Schraubschlüssel, lassen es als wohl möglich erscheinen, daß die Axt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammt. doch dürften die Gravierungen, Wappen sowohl als Inschrift, der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehören, die Stilisierung des Wappens und die Form der Buchstaben stellen das außer allem Zweifel. Ebenso ist die Rüstung der beiden erwähnten geharnischten Figuren unzweifelhaft der Zeit des 30 jährigen Krieges angehörig, wenn auch vielleicht die Gravierung noch später, vielleicht gar modern ist. Es dürfte also die Gravierung bedeutend später auf der an sich älteren, vielleicht durch irgendeinen geschichtlichen Zusammenhang für den Besitzer merkwürdigen Axt, angebracht worden sein.

Das Wappen kann dasjenige der Herrn von Hirschhorn am Neckar, oder das der Grafen von Reinstein in Westfalen vorstellen.

Die Axt wurde bisher im Kriminalmuseum als Richtbeil bezeichnet, allein die ganze Form, sowie namentlich die Inschrift und die Figuren beweisen, daß es sich um eine Kriegswaffe handelt.

C.

Zur Geschichte der Familie von Wietersheim.

Der Aufsatz über die Abstammung des Schauenburgischen Kanzlers Dr. Anton v. Wietersheim im Jahrgang 1913 (Seite 208 ff.) dieser Zeitschrift läßt die Frage offen,

[4]) Die Taufregister von 1577—1580 fehlen. Der Vater der Blattinhaberin, der 1550 geboren ist, dessen älteste Tochter sie war, hatte 1583 ein viert geborenes Kind als erstes mit feststehender Geburtszahl. Seine, des Vaters, Eheschließung muß zwischen 1575—76 stattgefunden haben. Die drei vor 1583 geborenen Kinder, deren Geburtsjahr nicht zu ermitteln ist, müssen demnach zwischen 1576—82 geboren sein. Christina, die Erstgeborene, erhielt daher als Ordnungszahl das fixierte Geburtsjahr 1577.

wann der Familienname Smeckeworst in Wietersheim umgewandelt worden ist. Aus einer im Hamburgischen Staatsarchiv befindlichen Reichskammergerichtsakte (P. 26: Felician Pipan c. Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg wegen Beleidigung 1569—1603) ergibt sich, daß sogar der Kanzler selbst, als er von 1566 bis 1574 Hamburgischer Syndikus war, sich noch gelegentlich Smeckeworst genannt hat, wenigstens unter diesem Namen bekannt war. Der Kläger Felician Pipan erhebt nämlich in seinem Klagelibell unter anderem darüber Beschwerde, daß Beklagte ihn am 10. Oktober 1568 durch „Anthonien Schmeckwurst“ bei dem Grafen Otto zu Holstein-Schauenburg und Sternberg als Ehrenschänder ausgerufen und diffamiert hätten. Da der spätere Kanzler sonst zu dieser Zeit bereits regelmäßig Wietersheim genannt wird, so mag es sein, daß der schmähsüchtige Pipan ihm zum Tort seinen früheren Namen, der in der zu Speyer eingereichten Klage natürlich in hochdeutscher Form erscheint, beigelegt hat.

Dr. Hans Kellinghusen.

Vermischtes.

Herr Ernst Jacobsen, Verwaltungsinspektor in Glückstadt, Hauptpastorat, empfiehlt sich für genealogische Forschungen im Gebiete von Schleswig-Holstein.

Bücherschau.

Familiengeschichtliche Biographie, Jahrgang 1921, bearbeitet von Dr. Friedrich Wecken; herausgegeben mit Unterstützung familienkundlicher Vereine durch die Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte E. V. — Heft 29 der Mitteilungen der Zentralstelle: Quellen und Darstellungen aus dem Gebiete der Genealogie und verwandten Wissenschaften, Leipzig 1925, 8°, 46 Seiten mit dem Register der Verfasser.

Von der seit längerer Zeit schon angekündigten, bzw. in Aussicht genommenen familiengeschichtlichen Bibliographie ist nunmehr das erste Heft aller im Jahre 1921 gedruckten oder vervielfältigten Familiengeschichten (Zeitschriften, Sammelwerke, Urkundenbücher einzelner Geschlechter, Chroniken, Stammbäume, Stammtafeln oder Ahnentafeln) erschienen, dem die Berichte für die Jahre 1922 bis 1924 spätestens innerhalb Jahresfrist folgen sollen. Es ist sehr anerkennenswert, daß sich die Zentralstelle zu dieser Publikation im Rahmen ihrer Mitteilungen entschlossen hat. — Die Anordnung des Stoffes ist übersichtlich; die Familien stehen in alphabetischer Folge. Jede Veröffentlichung mit kurzem Text und ohne langes bibliothekstechnisches Beiwerk, also ohne Angabe des Druckers bzw. Verlegers, des Formates, des Preises, der Seitenzahlen usw., wodurch in diesem Falle die Übersichtlichkeit leiden und der Umfang des Heftes erheblich verstärkt werden würde. — Erwünscht wäre vielleicht bei Seltenheiten eine kurze Angabe, in welcher Bibliothek (staatliche, Vereins-, Privatbibliothek) das betreffende Buch zu haben ist, in ähnlicher Weise, wie dies im Suchblatt mit der Angabe der Vereinszugehörigkeit des Fragenden geschieht. Hierdurch wird viel Schreibwerk vermieden. — Mich persönlich stört das Wort „Nachfahren“ = „Nachfahrentafel“, das naturgemäß öfter vorkommt. Wir kennen in dem „silbernen“, deutschen Sprachgebrauch nur: „Nachkommen und „Vorfahren“. Das neuerdings erst aufgenommene Wort „Nachfahr“ müßte m. E. wieder verschwinden. Grimm führt es zwar auch an, aber ohne merkliche Belegstellen. —

Die Bibliographie ist, wie ich durch Stichproben feststellen konnte. auch nahezu vollständig; bei der Unvollständigkeit fast aller derartiger Veröffentlichungen gewiß ein gutes Zeichen. Fehlendes kann leicht in Form von Nachträgen in späteren Jahrgängen ergänzt werden. Wie ich bereits an anderer Stelle ausführte, wird es nötig sein, weniger für die kommenden Jahrgänge, mehr für die zurückliegende Zeit alle Genealogen vom Fach zur Mitarbeit an der Bibliographie heranzuziehen und namentlich die Arbeitsgemeinschaft der genealogischen Vereine anzuspannen. Wenn in jedem deutschen Landstrich ein Bearbeiter des lokalen Materials, der zu dem örtlichen Bibliotheken gute Beziehungen hat, sich finden ließe, müßte das familiengeschichtliche Material auch an der verborgensten Stelle restlos erfaßt werden können. Die zusammenfassende Bearbeitung muß aber von einer Zentralstelle aus erfolgen. In dieser Hinsicht ist auch die monatliche Veröffentlichung des laufend erscheinenden Materials in den familiengeschichtlichen Blättern recht wertvoll. — Die vorliegende Bibliographie reiht sich allen von der Zentralstelle in ihren Mitteilungen gegebenen Veröffentlichungen würdig an; sie darf im Handapparat keines Familienforschers als Rüstzeug fehlen.

Scheele.

Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz, Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. Bd. I: Menschliche Erblichkeitslehre; Bd. II: Menschliche Auslese und Rassenhygiene. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Bd. I mit 112 Abbildungen, 1 Karte und 8 Tafeln mit 48 Rassenbildern. VI + 442 + VIII + 368 S. München 1923. J. F. Lehmanns Verlag. Preise: Bd. I geh. 9, geb. 11,50 R.M.; Bd. II geh. 7, geb. 9,50 R.M., beide Bände in 1 Band geb. 20 R.M.

Wenn ich in dieser Zeitschrift vor einiger Zeit die im gleiche Verlag erschienene kleine Schrift von Herm. Werner Siemens: „Grundzüge der Rassenhygiene“, die von sich selbst sagt, sie sei „für Gebildete aller Berufe“ bestimmt, als diejenige bezeichnet habe, die in die Bücherei jedes einzelnen Familiengeschichtsforschers hineingehöre, wenigstens aller solchen, denen die Fragen der menschlichen Erblichkeitslehre und der Rassenhygiene irgendwie belangreich erscheinen, so kann ich das Gleiche von dem heute zu besprechenden Werke naturgemäß nicht aussagen. Dazu ist es zu streng-wissenschaftlich, zu gelehrt und (obwohl im Verhältnisse zu seinem Inhalt und Umfange: billig!) zu teuer. Aber das andere muß ich mit um so größerer Bestimmtheit sagen: in die Bücherei jedes der vielen in Deutschland bestehenden familiengeschichtlichen Vereine gehört es einfach hinein! Und zwar nicht nur aus Dankbarkeit für das freundliche und einsichtige Wort von Lenz (II, 325), das „Aufblühen der familiengeschichtlichen Vereine in den letzten Jahren“ sei „eine sehr erfreuliche Erscheinung“, sondern weil der „Baur-Fischer-Lenz“ einfach das Ganze der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene nach dem neuesten Stande der Wissenschaft enthält, und jedem Mitglied eines der angegebenen Vereine von Vereinswegen die Gelegenheit geboten sein muß, sich mit diesem „Ganzen“ vertraut zu machen, wenn er dazu Neigung hat. „Zwar beschäftigen sich diese (Vereine) bisher nur mit der Vergangenheit; es ist aber m. E. nur eine Frage der Zeit, daß sie ihre Liebe auch auf die Zukunft erstrecken und an ihrem Teile mitwirken werden, tätig diese Zukunft zu gestalten“, wie Lenz sehr richtig bemerkt. „Ein wertvolles kleines Hilfsmittel für die Selbstbehauptung der Familie ist auch die Anlegung einer Familiengeschichte“ heißt es, beachtenswert, an einer anderen Stelle, worauf dann einige Ausführungen über die Anlegung von „Familienbüchern“ folgen. — Als eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit dieses doch streng wissenschaftlichen und äußerst umfangreichen Werks stelle ich noch fest, daß ganze Teile geradezu äußerst spannend

zu lesen sind. — Ich möchte es nun, um zum Schlusse von dem Inhalte der beiden Bände auch Fernerstehenden wenigstens eine gewisse Vorstellung zu geben, so machen, wie ich es in Fällen, in denen mir, streng genommen, ein fachliches Urteil nicht zusteht, immer mache, daß ich nämlich die Abschnittsüberschriften hier nacheinander wörtlich folgen lasse. Die Verfassernamen sind dabei durch die Anfangsbuchstaben B., F. und L. kenntlich gemacht. Es sind: Abriß der allgemeinen Variations- und Erblichkeitslehre (B.); Die Rassenunterschiede des Menschen (F.); Die krankhaften Erbanlagen (L.); Die Methoden menschlicher Erblichkeitsforschung (L.); Die Erblichkeit der geistigen Begabung (L.) — soweit Band I — Die Auslese beim Menschen (L.); Praktische Rassenhygiene (L.); Private Rassenhygiene (L.), so daß also, wie man sieht, Fritz Lenz der Löwenanteil an dem Buche zukommt. —

„Dieses Buch wendet sich ja vornehmlich an die studierende Jugend" (II, 274). Ich nehme das auf und sage: ihm ist die weiteste Verbreitung zu wünschen, und dafür sollten gerade die Familienforscher und die Freunde der Familienforschung als die allerersten Verständnis haben! Dr. Stephan Kekule von Stradonitz.

Entgegnung.

Herr Kurd v. Strantz wirft mir in Heft 4 des „Deutschen Herold" vom April 1925, S. 32, in einer Besprechung meiner „Geschichte der Familie Gruson" „Ausländerei" und „Neigung für adlige Vorfahren" vor. Zur Richtigstellung und Beseitigung erheblicher Irrtümer bemerke ich: Der Grundgedanke meines Buches ist, nach Raum und Zeit zu schildern, was die Vorfahren erlebt haben. Geistige Ruhestunden im Weltkriege, den ich fast ausschließlich in der engeren und weiteren Heimat der Vorfahren durchkämpfte, gaben mir ein reiches Material. Verdient seine Verwertung wirklich den Vorwurf der Ausländerei? Dann müßte folgerichtig jede Forschung unterbleiben, die über die Grenzen führt!

Als unbestreitbar glaube ich nachgewiesen zu haben, daß meine Familie ihren Namen von der Örtlichkeit entnahm. Eine Nachprüfung des 1. Kapitels, dessen Überschrift vielleicht irreführend gewirkt hat, wird ergeben, daß die „Seigneurie Gruson" nur als geographischer Begriff im Studium von Land und Leuten ausgewertet ist. Im klaren Gegensatze zu Herrn v. Strantz erkennen die „Familiengeschichtlichen Blätter" ausdrücklich an, daß vom Verfasser „die Forschungen über die Seigneurie Gruson, das Adelsgeschlecht de Gruson und seine eigene Familie streng auseinander gehalten sind".

Die Auffassung des Herrn v. Strantz wird sich, abgesehen davon, daß die Familie de Gruson überhaupt behandelt ist, schwerlich begründen lassen!

Die von Herrn v. Strantz im Anschluß an meine eigenen Namensdeutungsversuche gefundene Lösung, das „de" als Artikel zu bezeichnen, was z. B. bei de Bonte = der Bunte, de Wilde = der Wilde = Le Sauvage zutreffen würde, ist bei dem „de" vor einer Ortsbezeichnung nicht möglich.

Es ist Herrn v. Strantz entgangen, daß die Herkunft der Familie nicht nur, wie er annimmt, aus Mannheim, sondern aus Fleurbaix im Lande L'Alleu urkundlich bezeugt ist (Seite 1, 5. Zeile). Es handelt sich daher nicht, wie er annimmt, um einen vlämischen, sondern um einen uralten wallonischen Namen, nach neuesten Forschungen: 1180 Grusons, 1299 als Grusonium bezeichnet, den die Mönche von Cysoing im letztgenannten Jahre auf „Graecina" im Testament des Hl. Eberhard deuten, der aber auch mit benachbarten Orten (z. B. Torona-Tournai) ebensogut als Groseae in einer Schenkungsurkunde Theodorichs I., Königs der Franken, um 673 genannt sein kann!

Die Familie vlämisch zu nennen, geht bei der nachgewiesenen Herkunft aus Welschflandern daher nicht an! Dazu ist der Unterschied und Gegensatz zwischen Vlamen und Wallonen zu groß. Über den germanischen Einschlag im Blute der Wallonen habe ich mich Seite 3 und 4 ausführlich geäußert. 1609 wird ein de Gruson als „capitaine wallon" bezeichnet (vgl. S. 9). Das Gesetz des Landes L'Alleu, der Heimat der Vorfahren, ist 1245 in französischer Sprache verfaßt.

Herrn v. Strantz ist inbetreff der Berufsbezeichnung der Grusons ein Irrtum unterlaufen: Die ersten bekannten Generationen der Grusons waren nicht „Handwerker", sondern Ackerbürger (S. 19, 25, 26).

Gruson, Oberst a. D.

Zu vorstehender Entgegnung bemerke ich, daß Herr Oberst Gruson den ausschließlich vlämischen Charakter von Ryssel und seiner Umgebung anscheinend infolge der „Verfrenschung" übersehen und besonders nicht zur Zeit der Auswanderung seiner Familie erkannt hat. Sprachlich ist nur die vlämische Ableitung richtig und schon im deutschen „der Gries" gegeben. In der dortigen Gegend hat nie ein Wallone gesessen, noch sitzt jetzt dort, wenn auch die Franzosen diesen uralten deutschen Volksboden verwelscht haben. Wallonen sind keine Franzosen, sondern verwelschte deutsche Maasfranken. Ich verweise als Geschichtsforscher und Kenner der Westmark auf mein Buch: „Unser völkisches Kriegsziel", Leipzig 1918, Reichenbach, in Kommission Volkmar, wo ich den wissenschaftlichen Nachweis des reinen Vlamentums für den Bezirk Ryssel (Lille) erbringe. Ich halte die stolzen tapferen flandrischen Handwerker, die die Sporenschlacht geschlagen, die auch friedliche Ackerbürger waren, für ebenso angesehen, als Ackerbürger, also Landwirte, städtische Bauern.

Wenn das Adelsgeschlecht de Gruson nichts mit diesem Geschlecht zu tun hat, verstehe ich nicht dessen Hineinziehung, so daß immerhin der Anschein der etwaigen Abstammung erweckt wird. Der geniale Panzerplattenkönig, das Gegenstück Krupps, ist jedenfalls ein stolzerer Ahnherr, auf den die Familie mit hoher Genugtuung blicken kann. Kurd v. Strantz.

An die Mitarbeiter.

Da der „Deutsche Herold" nunmehr wieder in größerem Umfang (12 Hefte zu 8 Seiten, jedes zweite Heft mit Kunstbeilage) erscheinen kann, werden die bisherigen Mitarbeiter gebeten, wieder zahlreiche Beiträge aus den vom Verein bearbeiteten Gebieten, der Heraldik, Sphragistik und Genealogie einzusenden, um dem Inhalt der Zeitschrift wieder die frühere reiche Abwechslung geben zu können.

Ferner werden die geehrten Leser des Blattes ergebenst ersucht, der Schriftleitung Mitteilungen über ihnen bekannte heraldische Kunstwerke, z. B. alte Schnitzereien, seltene Siegel, Grabdenkmäler, Glasgemälde, Metallarbeiten und dergleichen, welche sich zur Abbildung in der Zeitschrift eignen, zugehen lassen zu wollen.

Die Schriftleitung.

Kunstbeilage: Streitaxt aus dem 16. Jahrhundert.

Verantwortlicher Schriftleiter: ♁ Adolf Cloß, Berlin-Friedenau, Hertelstraße 10, Fernruf Rheingau 6335. — Selbstverlag des Vereins „Herold". Auftragsweise verlegt von Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße 43/44. — Gedruckt bei C. A. Starke (Inh. Hans Kretschmer), Görlitz.